

Grundordnung des Studentenwerkes Magdeburg

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1. StuWG am 23.04.2015 die Änderung der Grundordnung vom 23.10.2006 beschlossen, die das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium am 17.06.2015 genehmigt hat.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Zuständigkeitsbereiche

(1) Das Studentenwerk Magdeburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und Sitz in Magdeburg.

(2) Das Studentenwerk Magdeburg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Das Studentenwerk Magdeburg ist zuständig für die Studierenden

1. der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
2. der Hochschule Magdeburg-Stendal,
3. der Hochschule Harz und
4. der Theologischen Hochschule Friedensau im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, die Studierenden der zugeordneten Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich, kulturell und sportlich zu fördern und zu betreuen. Es nimmt diese Aufgaben wahr, insbesondere durch

1. die Errichtung und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen,
2. die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Vermietung und die Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. die Förderung kultureller und sozialer Belange der Studierenden,
4. die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung einschließlich der psychosozialen Beratung,
5. die Beratung in studentischen Angelegenheiten, die Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung,
6. die Gewährung finanzieller Darlehen und Beihilfen,
7. die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen.

(3) Nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 StuWG gestattet das Studentenwerk Magdeburg den Bediensteten seiner Einrichtungen und der Hochschulen sowie Schülern in Praktika gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 StuWG und Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsangebote gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Dritten können Einrichtungen des Studentenwerkes befristet bei Zahlung eines mindestens kostendeckenden Entgeltes zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsbedingungen sind, soweit erforderlich, vertraglich zu regeln.

(5) Das Studentenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Unternehmen gründen und sich Dritter bedienen. Dabei gilt die Wahrung der Gemeinnützigkeit.

(6) Dem Studentenwerk obliegt als Auftragsverwaltung die Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

(7) Das Studentenwerk kann nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 StuWG weitere Aufgaben übernehmen und Leistungen für Dritte erbringen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie erwerbswirtschaftlich ausgerichtet.

(2) Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung gemäß Abgabenordnung für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art des Studentenwerkes ist in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG

1. der Verwaltungsrat,
2. der Geschäftsführer.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:

1. zwei Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
2. ein Studierender der Hochschule Magdeburg-Stendal,
3. ein Studierender der Hochschule Harz,
4. zwei nichtstudentische Hochschulmitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
5. ein nichtstudentisches Hochschulmitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal,
6. ein nichtstudentisches Hochschulmitglied der Hochschule Harz.

Im Übrigen gilt § 6 StuWG.

(2) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Studierendenräten, die nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen von den Rektoraten der Hochschulen vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der zuständigen Hochschule.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der nichtstudentischen Hochschulmitglieder den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Aus der Gruppe der Studierendenvertreter wird der zweite stellvertretende Vorsitzende gewählt. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des zweiten darauf folgenden Jahres. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Exmatrikulation, Krankheit oder aus sonstigen schwerwiegenden persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule dem Verwaltungsrat ein neu gewähltes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(5) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 StuWG wahr. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. die Beschlussfassung der zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und dem Studentenwerk im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen abzuschließenden Leistungsvereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 1 StuWG,
2. die Zustimmung zu Investitionsvorhaben über 500.000,00 Euro vor Aufnahme in den Wirtschaftsplan,
3. die Zustimmung zu Änderungen des Wirtschaftsplans im laufenden Wirtschaftsjahr, die einen Betrag i. H. v. 50.000,00 Euro jeweils übersteigen.

Die Beschlüsse über die Grundordnung und die Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Bestellung und zur Regelung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Entlassung des Geschäftsführers bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrats. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher

Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 StuWG zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem

1. die Form und Frist der Ladungen,
2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung,
3. das Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats,
4. die Führung und Anlage des Sitzungsprotokolls,
5. das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Studentenwerkes. Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt stellt der Geschäftsführer den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr auf und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor.

(3) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.

(4) Der Geschäftsführer ist an die im Rahmen der Grundordnung gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 StuWG.

(5) Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung vom Verwaltungsrat fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, kann er die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er den Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren.

§ 7 Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gilt das Handelsgesetzbuch nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 Satz 2 StuWG. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 108 und § 110 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), finden keine Anwendung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Studentenwerk Magdeburg besitzt Arbeitgeberbereignschaft. Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse seiner Beschäftigten kann es Haustarifverträge abschließen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer schließt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), ein.

§ 8 Aufsicht

Das Studentenwerk unterliegt der Rechtsaufsicht im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. Die Fachaufsicht nach § 2 Abs. 6 obliegt der im Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (GVBl. LSA S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2008 (GVBl. LSA, S. 28), bestimmten Behörde.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 06.12.2006 (MBl. LSA S. 798) außer Kraft.

Magdeburg, den 23.04.2015

Prof. Dr. Ing. Jens Strackeljan
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Dr. Gabriele Tomas
Geschäftsführerin